



Mein Sohn ärgert mich, ich will ihn enterben. Wie mache ich das?

Für eine rechtsgültige Enterbung sind die Anforderungen sehr streng, blosser Ärger dürfte da nicht reichen.

Der Pflichtteilsschutz

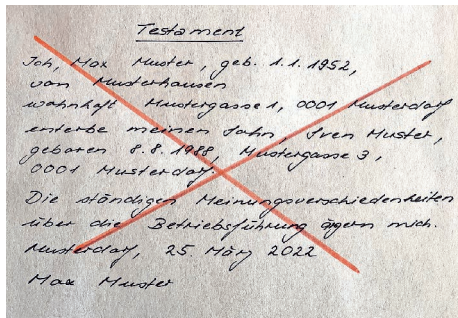
Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen und der Ehegatte. Das Gesetz (ZGB) sieht vor, dass Erben auf derselben Stufe zu gleichen Teilen erben. Das Erbrecht ist auf Gleichbehandlung und Ausgleich zwischen den Erben bedacht.

Gemäss heute gültigem Erbrecht geniessen die nächsten Erben einen Pflichtteilsschutz; bei den Nachkommen ist der Pflichtteil bei $\frac{3}{4}$ des regulären Erbteils, beim Ehepartner die Hälfte.

Will man eine Verfügung über seinen Nachlass treffen, z.B. in Form eines Testaments, so muss der Pflichtteil eingehalten werden. Hält man sich nicht daran, so kann der benachteiligte Erbe eine Herabsetzungsklage anstreben und damit die Herausgabe des Pflichtteils erzwingen.

Gründe für eine Enterbung

Der Pflichtteil kann einem Erben nur dann entzogen werden, wenn er gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person eine schwere Straftat begangen hat, damit könnte zum Beispiel Gewaltan-



Enterben – so geht es nicht!

wendung gemeint sein. Ein weiterer Grund kann darin liegen, dass er seinen familienrechtlichen Pflichten nicht nachkommt, damit wäre gemeint, dass er seine Familie total vernachlässigt und ihr auch keine finanzielle Unterstützung zukommen lässt.

Und der dritte Grund für eine Enterbung wäre, wenn gegen den Erben Verlustscheine bestehen. Dann kann der Erblasser dem Enterbten die Hälfte des Pflichtteiles entziehen und diesen direkt dessen Kindern, also seinen Enkeln, zuwenden.

Eine Enterbung ist nur dann gültig, wenn der Erblasser den Enterbungsgrund in seinem Testament angibt. Meinungsverschiedenheiten und Ärger mit den Kindern oder nicht wunschgemäßes Verhalten reichen für eine Enterbung nicht aus.

Fragen an die Betriebsberatung

Die Beraterinnen und Berater vom Team Betrieb und Familie des Arenenberg beantworten täglich Fragen von Bäuerinnen und Bauern.

Die angesprochenen Themen sind vielfältig und betreffen Anliegen von A wie AHV bis Z wie Zusammenarbeit. Häufige Themen sind das bäuerliche Bodenrecht, Ehe- und Erbrecht, Finanzen, Gemeinschaften, Pachtrecht, Preise oder Raumplanung. In einer losen Folge geben wir im «Thurgauer Bauer» Einblick in Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden.

Vreni Peter, Beraterin, Arenenberg

Haben Sie selber Fragen zu Betriebswirtschaft, Recht, Familie oder Haushalt?

Stellen Sie Ihre Fragen an das Team Betrieb und Familie per Telefon oder Mail. Gerne beantworten wir Ihr Anliegen persönlich und veröffentlichen eine Auswahl der häufigsten Fragen in anonymer Form im «Thurgauer Bauer».

Sie erreichen uns telefonisch über das Beratungszentrum, Telefon 058 345 85 00, oder per Mail an beratung.arenenberg@tg.ch.

Die direkten Kontakte zu den Beraterinnen und Beratern sind online auf www.bbz-arenenberg.ch unter Beratung Landwirtschaft, Betriebsberatung zu finden.